Freie Hansestadt Bremen

Bremisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (BremAGPsychPbG)

Inkrafttreten: 01.09.2016
Fundstelle: Brem.GBl. 2016, 499

außer Kraft

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§§ 1 bis 10
Anerkennung von psychosozial prozessbegleitenden Personen

[Red. Anm.: Entsprechend § 13 Satz 1 des Gesetzes treten die §§ 1 bis 10 am 01.01.2017 in Kraft.]

§ 11
Verordnungsermächtigung

Der Senator für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. abweichend von § 3 eine zuständige Stelle für die Anerkennung nach §§ 1 und 2 zu bestimmen,

2. Einzelheiten der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 und

3. Einzelheiten des Verfahrens zur Ausbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung und zur Anerkennung nach § 1 und § 2 zu regeln.

§ 12
Übergangsregelung

[Red. Anm.: Entsprechend § 13 Satz 1 des Gesetzes tritt die § 12 am 01.01.2017 in Kraft.]

§ 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2017 in Kraft. § 11 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bremen, den 30. August 2016

Der Senat

außer Kraft